

Jugendwohngruppen Limmattal

Sozialpädagogisch betreutes und begleitetes Wohnen Schlieren / Dietikon

Kostenreglement 2025

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das vorliegende Kostenreglement ist das Kinder- und Jugendheimgesetz vom Kanton Zürich, welches im Januar 2022 in Kraft trat, auch die Kostenverteilung wurde dort neu geregelt.

Die Fixtarife für die Platzierung werden vom Amt für Jugend und Berufsberatung (nachfolgend AJB) jährlich neu festgelegt und in deren Anbieterverzeichnis publiziert.

2. Kostenübernahmegarantie KÜG

Die KÜG muss für Heimpflegeangebote vor dem Eintritt über das elektronische Portal beim AJB beantragt werden. Antragsteller sind die Eltern, die KESB, ein Gericht, ein Beistand/eine Beiständin, Personen der Jugendhilfestellen oder die leistungsbeziehende Person selbst.

Jugendhilfestellen (z.B. die kjz oder Sozialzentren der Stadt Zürich) unterstützen Eltern und Jugendliche bei der Antragsstellung.

Für die Leistung der sozialpädagogischen Familienhilfe wird der Antrag in der Regel durch die leistungsbeziehende Person (allenfalls mit Unterstützung von Eltern, einem Beistand/einer Beiständin Personen der Jugendhilfestellen oder Personen der JWGL) eingereicht.

3. Fixtarife 2025 (Platzierungskosten und Standardtarife)

Standort Schlieren	Fixtarif pro Tag
Betreutes Wohnen	CHF 440.00

Standort Dietikon	Fixtarif pro Tag
Begleitetes Wohnen	CHF 238.00

Im Fixtarif Wohnen inbegriffen sind:

Alle sozialpädagogischen Leistungen gemäss Konzept

Kost* und Logis, Wäsche, gemeinsame Freizeitaktivitäten

Reguläre Suchtkontrollen

*Eltern/Erziehungsberechtige/junge Erwachsene aus dem Kanton Zürich müssen sich gemäss kantonalen Vorgaben an den Verpflegungskosten beteiligen, siehe 4. Verpflegungsbeitrag.

Nachbegleitung SPF	Standardtarif
Stundensatz	CHF 160.00
Reisezeit bis 60 Min	CHF 85.00
Reisezeit bis 120 Min	CHF 125.00
Reisezeit über 120 Min	CHF 170.00

Das aufsuchende Angebot **Nachbegleitung SPF** wird als Anschlusslösung bei Austritt aus dem begleiteten Wohnen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe angeboten (KJG § 6 lit. b). Die Abgeltung der Arbeitsstunden und der Reisezeit erfolgt nach den Vorgaben des Kantons Zürich.



4. Unterhaltskosten

Die JWGL richtet sich nach den Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familienund Heimpflegeangeboten nach KJG. Bei Aufenthalt in der JWGL fallen Unterhaltskosten wie Grundbedarf, Verpflegungsbeitrag sowie weitere Kosten des individuellen Bedarfs an.

Grundsätzlich sind die Eltern für die Unterhaltskosen zahlungspflichtig. Für die Deckung der Unterhaltskosten werden alle Einnahmen welche Eltern für ihre Kinder resp. Jugendliche/jungen Erwachsenen erhalten (Familienzulage, Kinderrente, Ergänzungsleistungen etc.) sowie Einkommen der Jugendlichen/jungen Erwachsenen aus Erwerbstätigkeit sowie allfällige Kinderalimente, Stipendien etc. hinzugezogen. Falls die Unterhaltskosten von den Eltern nicht bezahlt werden können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfe bei der Sozialbehörde zu stellen.

Die nachfolgende Aufstellung veranschaulicht die unterschiedlichen Kosten. Es wird mit den Eltern eine individuelle Finanzierungsvereinbarung erstellt.

Grundbedarf	Pro Monat
Nebenkostenpauschale	CHF 383.00 (Jugendliche auf Sekundarstufe I) CHF 473.00 (Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung)

In der Nebenkostenpauschale inbegriffen sind:

- Taschengeld
- Bekleidung und Schuhe
- Persönliche Pflege (Hygieneartikel, Gesundheits- und Körperpflege, Coiffeur etc.)
- Persönliche Ausstattung / Schreibmaterial für Schule
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (örtl. Nahverkehr/Lokalnetz*/Velo, Mofa)
- Bildung, Unterhaltung, Freizeit und Sport (Fitness, Bücher, Zeitschriften, Kino, Streaming-Abos etc.)
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV (Post, Handy- und Internetabo, IT-Zubehör etc.)
- Rückstellungen, z.B. für Ferien

Verpflegungsbeitrag

Die JWGL verrechnet gemäss den Vorgaben von KJG/KJV einen Pauschalbetrag (Verpflegungsbeitrag) von CHF 25.-- pro Aufenthaltstag, wenn mindestens eine Hauptmahlzeit (oder entsprechende Abgabe von Essensgeld) in der JWGL eingenommen wird.

Werden die Kosten für die Heimplatzierung Drittparteien verrechnet (z.B. anderen Kantonen, der IV, Jugendanwaltschaft), wird eine allfällige Beteiligung an den Kosten durch deren Vorgaben geregelt.

Verpflegungsbeitrag	Pro Anwesenheitstag
Für beide Angebote	CHF 25.00

Weitere individuelle Nebenkosten (nach Vereinbarung):

Medizinische Grundversorgung, Brillen, Krankenkassen-Prämien, Zahnbehandlungen

^{*}Lokalnetz = Tarifzone 154, nicht hingegen Tarifzone 110 (Stadt Zürich). Beispiel Arbeits-/Schulort in der Stadt Zürich: Die monatlichen Gesamtkosten für 3 Zonen betragen Fr. 91.-, davon sind Fr. 37.- im IB inbegriffen (Lokalnetz), Fr. 54.- sind nicht inbegriffen und müssen zusätzlich berücksichtigt werden (2 Zonen für Zürich)



- Schul- oder Berufsauslagen, z.B. Kursgelder, Bücher, Laptop, mit der Ausbildung in Zusammenhang stehende Fahrkosten, welche über den Lokalverkehr hinausgehen, Berufskleidung
- Individuelle F\u00f6rderung (Instrumentalunterricht, Vereine, Ausr\u00fcstung)
- Gebühren für Ausländerausweis, Pass- und I.D. etc.
- Mutwillige Sachbeschädigung durch Jugendliche
- Kosten für spezielle Drogenkontrollprogramme etc.

Integrationszulage (IZU)

Zusätzlich zur Nebenkostenpauschale haben Jugendliche Anspruch auf eine Integrationszulage (IZU), sofern eine Anstrengung unternommen wird, um die Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/ oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen. Minderjährige und junge Erwachsene erhalten max. CHF 150.- pro Monat.

IZU	Integrationspauschale pro Monat
Maximal	CHF 150.00

Versicherungen

Die Eltern/erziehungsberechtigen Personen resp. die jungen Erwachsenen selber sind verantwortlich, dass die Jugendlichen/jungen Erwachsenen während der Platzierung gegen Unfall und Krankheit versichert sind und über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

5. Finanzierungsvereinbarung

Gemäss den Empfehlungen der Sozialkonferenz wird eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der JWGL und den Eltern und/oder Jugendlichen/jungen Erwachsenen, einem Beistand/einer Beiständin oder Personen der Jugendhilfestellen erstellt. Es werden dabei Kosten versus Einnahmen aufgeführt und festgelegt, wer welche Kosten übernimmt. Diese Vereinbarung kann mittels spezifischem Formular oder per Protokoll erstellt werden.

Die JWGL verwaltet, unter Einbezug des Jugendlichen, das Budget mit dem Ziel, dass die Jugendlichen ihr Geld selbständig verwalten können. Daher gehen wir davon aus, dass die in der Finanzierungsvereinbarung aufgeführten Einnahmen des Jugendlichen auf ein Konto der JWGL eingezahlt werden. Verwalten die Eltern alle Einnahmen selber, erfolgt die Rechnungsstellung gemäss Aufstellung in der Finanzierungsvereinbarung.

Die Verpflegungsbeiträge werden monatlich nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Finanzierungsvereinbarung wird bei sich ändernden finanziellen Verhältnissen angepasst.

6. Rechnungsstellung

Die **Platzierungskosten** werden gemäss den Fixtarifen vom AJB quartalsmässig vergütet. Drittfinanzierer (z.B. andere Kantone, IV, Jugendanwaltschaft) erhalten die Rechnung rückwirkend monatlich von den Jugendwohngruppen Limmattal.

Die **Unterhaltskosten** werden gemäss Finanzierungsvereinbarung zum Monatsende rückwirkend den Eltern und/oder Jugendlichen/ jungen Erwachsenen oder der zuständigen Sozialbehörde oder der Beiständin/dem Beistand, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen, in Rechnung gestellt.

Die **Kosten für die Nachbegleitung SPF** werden gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich bei vorliegender KÜG im Einzelfall vom AJB vergütet. Drittfinanzierern wird die Rechnung zu Monatsende rückwirkend zugestellt.